

S T I F T U N G  
**CITROYEN**

aktiv für Bürgersinn

## **S a t z u n g**

### **Präambel**

Der Beweggrund für die von mir errichtete Stiftung ist der Wunsch, dem Gemeinwohl insbesondere im Rhein-Main-Gebiet zu dienen. Zu diesem Zweck will die Stiftung Initiativen und Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstoßen, fördern und durchführen. Diese Vorhaben sollen die Bürgerinnen und Bürger auch zur eigenen aktiven Beteiligung an gemeinnützigen Aufgaben anregen, Hilfe zur Selbsthilfe geben und Kräfte der Innovation mobilisieren. Die Stiftung will damit ein Handeln fördern nach der Maxime: Frage nicht, was die Allgemeinheit für Dich tun kann, sondern frage, was Du für die Allgemeinheit tun kannst.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1)

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung CITROYEN".

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck, Zweckverwirklichung**

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe;
- Erziehung und Bildung ;
- Wissenschaft und Forschung;
- Kunst und Kultur;
- Umwelt- und Naturschutz.

im Rhein-Main-Gebiet. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieses Gebiets in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

(2)

Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke (unmittelbar) durch eigene Vorhaben der Stiftung. Diese ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Stiftung kann die einzelnen Zwecke auch (mittelbar) durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklichen, indem für sie insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in vorstehendem Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden (§ 58 Nr. 1 AO).

(3)

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-ordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel, treuhänderische Verwaltung**

(1)

Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Wertpapier-Depotpaket im Wert von € 1.000.000,00.

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Mit den anfallenden Gewinnen wird eine Rücklage gebildet, die dem Stiftungsvermögen zuwächst. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(3)

Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes freie Rücklagen bis zur Höhe des in der AO vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4)

Gemäß § 58 Nr. 5 AO kann die Stiftung bis zu 1/3 des Einkommens der Stiftung dazu verwenden, um die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der Förderrichtlinien (§ 11 Abs. 1 e der Satzung) gebunden.

(6)

Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen.

## **§ 5**

### **Rechnungslegung, Jahresabschluß**

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Stiftung gestaltet die Rechnungslegung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnungen geltenden Vorschriften. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung.

(3)

Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 6**

### **Organe und Gremien der Stiftung**

(1)

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungs-Kuratorium und die Stifter-Versammlung.

(3)

Die Stiftung kann durch das Kuratorium eine Schirmherrin/einen Schirmherrn benennen sowie einen Förderkreis, auch in Form eines eingetragenen Vereins gründen, zur

Unterstützung der Ziele der Stiftung, als Plattform der Meinungsbildung und der Public Relations.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungs-Kuratorium**

(1)

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2)

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3)

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

(4)

Beschlußfassungen im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens sind zulässig, wenn kein Organmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern unter Angabe eines Antwortdatums übersandt werden, das mindestens eine Woche nach dem Zugang der Vorlage liegen muss. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich Widerspruch gegen das Verfahren erhoben werden. Wird kein Widerspruch erhoben, stellt der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung spätestens drei Werktage nach dem Antwortdatum fest und teilt es den Mitgliedern mit. Ist rechtzeitig Widerspruch gegen das Verfahren erhoben worden, so erfolgt die Beschlussfassung in einer nach den vorstehenden Absätzen 1 – 3 einberufenen Sitzung .

(5)

Die Mitglieder der Organe können ihre Tätigkeit bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres ausüben.

(6)

Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

(7)

Ein Organmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung hat durch das für die Bestellung des Organmitglieds zuständige Organ oder Gremium zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Organmitglied trotz Abmahnung durch das Organ/Gremium, das für die Bestellung und Abberufung zuständig ist, weiterhin gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die Ziele der Stiftung verstößt.

(8)

Jedes Organ kann zur Erledigung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen, auch gegen angemessenes Entgelt auf Kosten der Stiftung, beschäftigen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Nach der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Berufung eines Nachfolgers. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er gliedert seine Aufgaben in Ressorts. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines der Stiftungsaufsicht angezeigten und mit 2/3-Mehrheit des Stiftungskuratoriums beschlossenen Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Aufgaben und Einberufung des Vorstandes**

(1)

Der Stiftungs-Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungs-Kuratoriums.

(2)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende /seinen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(3)

Der Vorstand wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Auf sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(4)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen,
- c) ggf. –je nach Vermögenslage der Stiftung- die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung (s. § 11 1d).

## **§ 10**

### **Stiftungs-Kuratorium**

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.

(2)

Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. In der ersten Amtszeit des Kuratoriums ist die Stifterin die Vorsitzende dieses Organs.

(3)

Die Amtszeit der Kuratoriums-Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriums-Mitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger, solange keine Stifter-Versammlung existiert. Ausgeschiedene Mitglieder führen ihr Amt kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers, von der sie ausgeschlossen sind, weiter.

(4)

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungs-Kuratorium nicht angehören.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

(1)

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (mit Ausnahme des ersten Vorstandes),
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung,
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks ("Förderrichtlinien").
- f) Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung von Zustiftungen.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriums-Beschlusses erstattet werden.

(3)

Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand, gegenüber dem Abschlussprüfer und sonstigen Dritten vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriums-Mitglied.

## **§ 12**

### **Einberufung des Stiftungs-Kuratoriums**

(1)

Das Stiftungs-Kuratorium wird von seinem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens ein Mal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

(2)

Das Kuratorium kann auch von 1/4 seiner Mitglieder oder von dem Stiftungs-Vorstand einberufen werden, wenn der Einberufung eine schriftliche Begründung zu der Einberufung den Kuratoriums-Mitgliedern spätestens 2 Wochen zuvor zugegangen ist.

## **§ 13**

### **Stifter-Versammlung**

(1)

Mitglieder der Stifter-Versammlung sind neben der Gründungstifterin alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens € 2.500,00 zugewendet haben. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden. Die Stifter-Versammlung als Organ der Stiftung entsteht, wenn der fünfte Zustifter mindestens den genannten Betrag der Stiftung zugewendet hat.

(2)

Die Mitgliedschaft in der Stifter-Versammlung ist freiwillig und nicht übertragbar. Sie wird bei juristischen Personen oder Gemeinschaften durch einen von diesen benannten Repräsentanten ausgeübt. Mitglieder der Stiferversammlung können sich nur von anderen Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

(3)

Aufgaben der Stifter-Versammlung sind

- a) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums mit Ausnahme des ersten Kuratoriums,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kuratoriums,
- c) Beratung des Kuratoriums in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

(4)

Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums findet in einem Turnus von 3 Jahren statt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kuratoriums-mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin bzw. Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(5)

Die Stifter-Versammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen und geleitet. Eine Stiferversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Teilnahmeberechtigten, mindestens aber 10 Personen, dies gegenüber dem Kuratorium schriftlich beantragen.

(6)

Die Stifter-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vorsitzenden und/oder deren Stellvertreter/innen des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen der Stiferversammlung beratend und ohne Stimmrecht teil.

(7)

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Beide unterschreiben das Protokoll.

(8)

Das Kuratorium kann ein Mitglied der Stifter-Versammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen die Ziele der Stiftung abberufen.

(9)

Die Mitgliedschaft in der Stifter-Versammlung endet durch

- a) Tod eines Mitglieds,
- b) Verzicht/Rücktritt
- c) Abberufung.
- d) Zeitablauf: Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder
  - deren Zustiftung den Betrag oder den entsprechenden Gegenwert von € 2.500,00 nicht überschreitet, nach 3 Jahren,
  - deren Zustiftung den Betrag oder den entsprechenden Gegenwert von € 2.500,00 übersteigt, aber nicht mehr als € 10.000,00 = nach 5 Jahren,
  - den Betrag oder den entsprechenden Gegenwert von € 10.000,00 übersteigt, aber nicht mehr als € 50.000,00 beträgt = 10 Jahre.

Übersteigt die Zustiftung eines Mitgliedes den Betrag oder den entsprechenden Gegenwert von € 50.000,00, so ist die Mitgliedschaft zeitlich unbefristet.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrecht.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

(1)

Die Stiftungs-Satzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und Kuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

(2)

Die Beschlüsse über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Zusammenlegung sowie Aufhebung/Auflösung bedürfen der Zustimmung des Vorstands und einer 3/4-Mehrheit des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 16**

### **Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1)

Der Stiftungszweck ist an die geänderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

(2)

Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammen zu legen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise möglich ist.

(3)

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und diese auch durch eine Anpassung der Stiftungszweck nicht möglich ist.

(4)

Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungs-Kuratoriums.

(5)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts und der Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeführt werden.

(6)

Der Antrag auf Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 17**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2004

---

Helga Dierichs MA  
Stifterin